



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 6. Mai 2023

Nr. 18

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - Antrag der Westnetz GmbH für das Vorhaben Trennung der Gashochdruckleitung L00185 S. 201 - Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln - Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gem. § 52a AMG S. 202 - Öffentliche Bekanntmachung - 18. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Brilon S. 202

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung gemäß § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für ein Vorhaben der Firma ABO Wind AG S. 203 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 205 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 205 - Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 205 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 205 + S. 206 - Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 206 - Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 206 - Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 206 - Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 206

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 206

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

272. Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG Antrag der Westnetz GmbH für das Vorhaben Trennung der Gashochdruckleitung L00185

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17.04.2023
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
66.21.3.2-2023-2

Die Westnetz GmbH plant vor dem Hintergrund vorbereitender Maßnahmen für den Wasserstofftransport in bestehenden Gashochdruckleitungen die Trennung der Leitung L00185 (DN 400) vom angrenzenden Netz.

Die Gashochdruckleitung L00185 wird aktuell mit L-Gas (Low Calorific Gas) betrieben. Dasselbe gilt für die südwestlich und nordöstlich von der Leitung liegenden Netze. Die angrenzenden Netze sollen auf H-Gas (High Calorific Gas) umgestellt werden. In der Leitung L00185 soll L-Gas verbleiben. Hierbei handelt es sich um eine vorbereitende Maßnahme für eine Umstellung der Leitung auf einen Wasserstofftransport. Da L- und H-Gas nach dem DGVW Regelwerk nicht in größeren Mengen vermischt werden darf, ist die Trennung der Leitung L00185 vom übrigen Netz notwendig.

Für die Trennung der L00185, werden in kleinem Umfang an beiden Leitungsenden Erdbauarbeiten notwendig. Die Baumaßnahme wird etwa vier Wochen in Anspruch nehmen.

Am Maßnahmenstandort 1 (Gemarkung Holzen, Flur 13 Flurstück 149) wird eine ca. 3x3m große Baugrube ausgehoben. Der Arbeitsbereich wird eine angrenzende Fläche von ca. 12x14m betragen.

Am Maßnahmenstandort 2 (Gemarkung Niedereimer, Flur 1, Flurstück 333) wird eine ca. 3x3m große Baugrube ausgehoben. Die Arbeitsfläche und der Lagerbe-

reich werden auf dem Grundstück (Gemarkung Nieder-eimer, Flur 1 Flurstück 575) ca 50x4m in Anspruch nehmen.

Da das Änderungsvorhaben den in der Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG genannten Prüfwert überschreitet, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 5 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es kommt zu temporären und dauerhaften, aber insgesamt geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen und Boden und damit auch von möglichen Lebensräumen. Der Standort des geplanten Vorhabens ist intensiv landwirtschaftlich, industriell und gewerblich genutzt und durch die vorhandene Leitung technisch überprägt. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Nach Abschluss der nötigen Arbeiten wird der Ausgangszustand durch den Vorhabenträger wiederhergestellt. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag
gez. Alcinkaya

(260) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 201

273. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gem. § 52a AMG

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25.04.2023
24.05.07-012

Die Erlaubnis mit der Zulassungsnummer 53/3-Aap-7 vom 27.03.2019, ausgestellt auf Herrn Dr. Harsono Haryanto für die Betriebsstätte Märkische Apotheke, Märkische Straße 207, 44141 Dortmund, wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

gez. Katharina Mühr

Dezernat 24 - pharmazeutische Angelegenheiten
(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 202

274. Öffentliche Bekanntmachung 18. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Brilon

hier: Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28.04.2023
32.31.01-007

Die Stadt Brilon hat in Zusammenarbeit mit der Schröder & Partner Brilon GbR mit Datum vom 21.04.2023 einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis gestellt. Anlass ist die geplante umfängliche städtebauliche Neuordnung der ehemaligen Industrieflächen der Nolte Küchen GmbH & Co. KG (Nolte-Gelände). Auf den stadtzentrumsnahen Flächen soll das sogenannte „Gleisbogen-Quartier“ mit diversen städtischen Wohnformen sowie anderem, nicht störendem Gewerbe entstehen. Im rechtswirksamen Regionalplan ist hier ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt. Der festgelegte GIB steht der beabsichtigten überwiegend wohnbaulichen Entwicklung entgegen. Daher wird die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Regionalplan beabsichtigt.

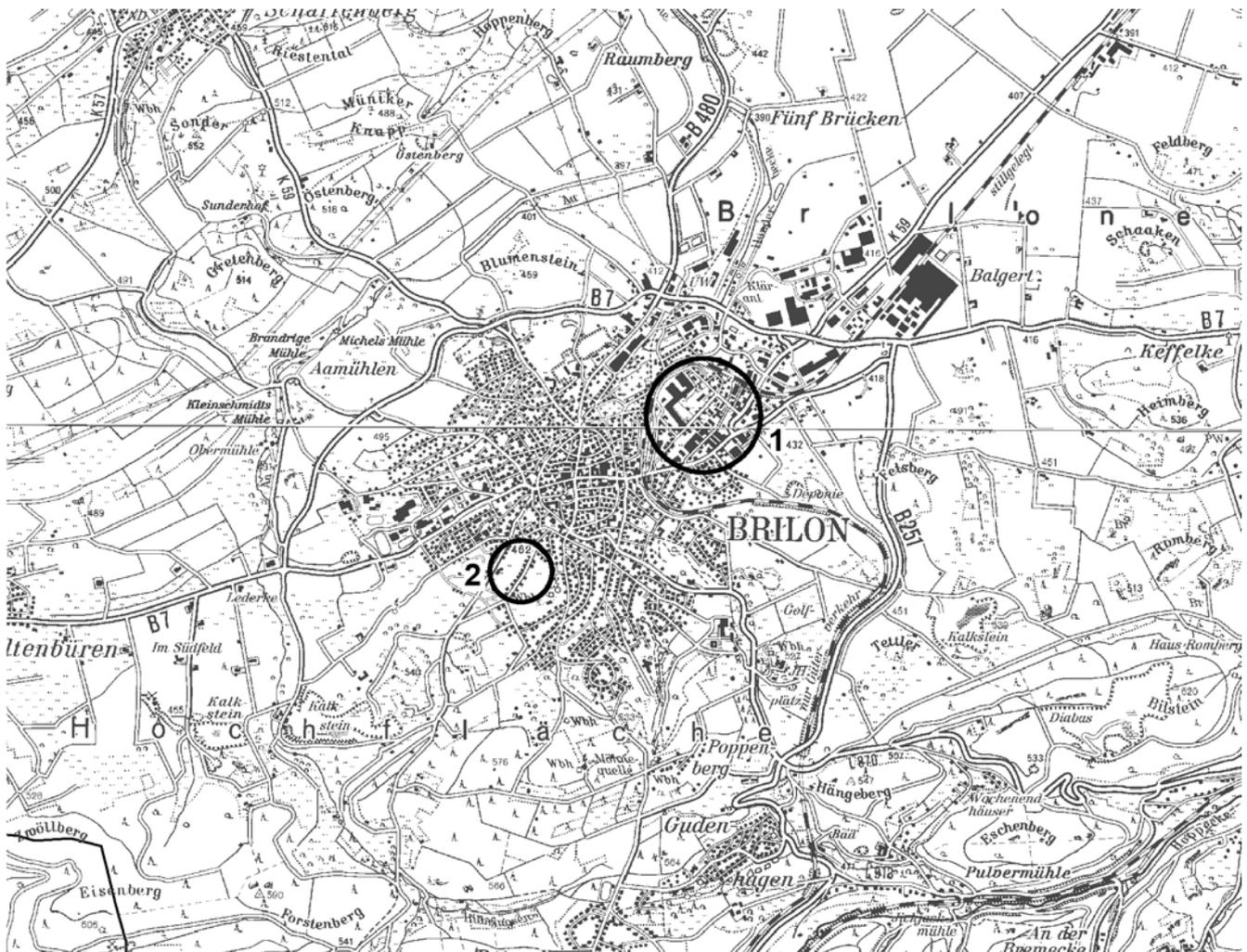
Bei Betrachtung des gesamten Bereiches unterhalb des Gleisbogens (Güterstecke z. B. für die Firma EGGER Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG) sind für weitere Teile des GIB ein Funktionsverlust zu registrieren. Daher soll im Rahmen der avisierten Regionalplanänderung zur Herstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung eine über das Gleisbogen-Quartier hinausgehende Festlegung von ASB erfolgen (Änderungsbereich 1).

Gleichzeitig sind im Bereich Burhagen / Kalvarienberg eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten des ASB lokalisiert worden. Im Zusammenhang mit den bestehenden Überhangen an Wohnbauflächen soll daher dieser Bereich zukünftig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt werden (Änderungsbereich 2).

Gegenstand der geplanten Änderung (siehe Abbildung) ist somit:

- die Änderung von GIB in ASB (ca. 23 ha) im Bereich des Gleisbogens sowie
- die Änderung von ASB in AFAB im Bereich Burhagen / Kalvarienberg (ca. 8 ha).

Eine Erweiterung ist nicht vorgesehen.



Änderungsbereiche

0 500 1.000 2.000 Meter

Änderungsbereiche betreffen den Blattsschnitt 10 der zeichnerischen Festlegungen Land NRW (2023) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2.0>)
Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg

Abbildung: vorgesehene Änderungsbereiche

Im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hiermit öffentlich bekanntgegeben. Informationen zur beabsichtigten Änderung können auch der Internetseite www.bra.nrw.de entnommen werden.

Im formellen Aufstellungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes (gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG). Nach einem entsprechenden Aufstellungsbeschluss des Regionalrates sowie der Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG wird hierzu Gelegenheit bestehen. Informationen zum Verfahrensstand sind auch jederzeit einsehbar unter: www.bra.nrw.de/-2662.

Im Auftrag
gez. Wolfgang Riegler

(598)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 202



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

275. Bekanntmachung gemäß § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für ein Vorhaben der Firma ABO Wind AG

Kreis Olpe
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
663 0113 1991
Olpe, 19.04.2023

Mit Bescheid vom 13.07.2022 wurde der Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, durch mich als untere Umweltschutzbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 erteilt. Die Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage beträgt 240 m. Die Standorte für die beantragten Windenergieanlagen befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Lennestadt östlich der Ortschaft Lennestadt-Oedingen und nordwestlich der Ortschaft Schmallenberg-Bracht nahe der Erhebung „Herrscheid“.

Der Vorhabenträger stellte mit Datum vom 30.09.2022 den Antrag auf vorsorgliche Heilung aufgrund von un-

zureichenden Inhaltsbestandteilen des Genehmigungsbescheides. Diesem Antrag wurde entsprochen und mit Datum vom 15.02.2023 der Änderungsbescheid zum Bescheid vom 13.07.2022 erlassen.

Auf Antrag der Fa. ABO Wind AG wird hiermit gemäß § 10 BImSchG der Änderungsbescheid bekannt gemacht.

Verfügender Teil / Rechtsbehelfsbelehrung:

Genehmigung:

Aufgrund der §§ 4 und 6 Abs. 1 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) habe ich der

**ABO Wind AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden**

auf ihren Antrag vom 25.05.2020 die Genehmigung erteilt, die nachgenannten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Gebiet der Stadt Lennestadt im Bereich des Ortsteils Oedingen, gelegen auf den Grundstücken

Gemarkung Oedingen, Flur 11, Flurstücke 63
(WEA1) und 64 (WEA2)

zu errichten und zu betreiben.

Aufschiebende Wirkung von Klage und Widerspruch

Gemäß § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klageschrift ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV.

Nr.	Typ	Nennleistung (kW)	Nabenhöhe (Meter)	Rotordurchmesser (Meter)	Rechtswert	Hochwert
WEA1	GE 5.5-158	5.500	161	158	440.322	5.669.899
WEA2	GE 5.5-158	5.500	161	158	440.323	5.669.392

Die Ergänzungen und Änderungen umfassen

- 1. die Ergänzungen hinsichtlich der Waldumwandlung;
hier: Festlegung des Umfangs der Waldumwandlung sowie Benennung der Lage und Größe der benötigten Flächen
- 2. die Änderung der Regelungen des Gondelmonitorings;
hier: Konkretisierung des Gondelmonitorings welches zum Schutz der Fledermäuse durchgeführt wird und
- 3. die Aktualisierung der Prüfung des besonderen Artenschutzrechts
hier: Aktualisierung der allgemeinen Brutvogelkartierung

Darüber hinaus wird die Tenorierung durch die Nennung der einkonzentrierten Entscheidungen klargestellt.

Gegen den Bescheid/die Bescheide können uneteiligte Dritte innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist beim Landrat des Kreises Olpe (Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, immissionsschutz@kreis-olpe.de) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen.

Eine Abschrift des Änderungsbescheides liegt in den nächsten 14 Tagen während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Stadt Lennestadt, Der Bürgermeister, Fachbereich Stadtplanung, 3. Etage, Zimmer 326, Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
- Kreis Olpe, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Ebene 2, Zimmer 2.079, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe, während der Dienststunden montags bis freitags 08:00 Uhr – 13:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 Uhr – 17:00 Uhr.

Es besteht die Möglichkeit, diese Bekanntmachung in den nächsten 14 Tagen unter der Adresse <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In Vertretung
(Scharfenbaum)
Kreisdirektor

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

(648) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 203

276. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE97 4305 0001 0370 0032 95 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE97 4305 0001 0370 0032 95 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 8. 2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 36/23

Bochum, 20. 4. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 205

277. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparbücher Nrn. DE49 4305 0001 0312 7757 11 und DE55 4305 0001 0312 7791 92 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. DE49 4305 0001 0312 7757 11 und DE55 4305 0001 0312 7791 92 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 8. 2023, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

K 37/23

Bochum, 20. 4. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 205

278. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 5. 1. 2023 aufgebote Sparurkunde Nr. DE23 4305 0001 0306 2344 02 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE23 4305 0001 0306 2344 02 wird für kraftlos erklärt.

B 2/23

Bochum, 21. 4. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 205

279. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 34 033 654 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 20. 7. 2023, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 20. 4. 2023

Sparkasse Geseke
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 205

280. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 094 824 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 20. 4. 2023

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 205

281. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 308 070 127 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 25. 4. 2023

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 205

282. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 149 161 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 25. 4. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 206

283. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 149 153 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 25. 4. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 206

284. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 621 769 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 21. 4. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 206

285. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Inhaber des von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 707 028 605 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 25. 7. 2023, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 25. 4. 2023

Sparkasse Hellweg-Lippe

gez. Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 206

286. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 330 000 886 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 18. 4. 2023

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier W. Rücker

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 206

287. Aufgebot der Sparkasse Siegen

Das Aufgebot des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches wird beantragt:

Konto-Nr.: 300 882 859

Der Vorstand hat dem Antrag stattgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 24. 7. 2023 gegenüber dem Vorstand der Sparkasse Siegen seine Rechte geltend zu machen und das Buch vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Siegen, 24. 4. 2023

Sparkasse Siegen

gez. Unterschrift

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 206

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) Ortsgruppe Schwelm e.V.“ eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2786, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Karl Gottmann, Heilenbecker Straße 362, 58256 Ennepetal,
Helmut Kirst, Ehrenberg 55a, 58332 Schwelm.

(40)

Hausaufgaben machen. Ein Wunsch, den wir Millionen Kindern erfüllen.

Aruna, ein Junge aus Sierra Leone, musste früher arbeiten.
Heute geht er in die Schule. Wie er seinen Traum verwirklichen konnte,
erfahren Sie unter: brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>